

zuließen, sogar die Gefahr einer Entfremdung einzuschränken suchten, etwa indem sie nicht eine Immobilie, sondern eine Geldrente als Lehen ausgaben. Die einzelnen, systematisch dargestellten Elemente der gräflichen Finanzpolitik waren nicht neu, ihren im Vergleich zu den Nachbarterritorien größeren Erfolg verdankten die Grafen vielmehr der geschickten Kombination aller Formen finanzieller Maßnahmen.
E.-D. H.

Manfred G r o t e n , Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 56 (1985) S. 1–21, weist anhand der Schreinskarte Laurenz I die Ableitung der Schreinskarten aus Bürgerverzeichnissen nach, auf denen auch in Gegenwart der Gemeinde vorgenommene Rechtsgeschäfte notiert wurden. Die Schreinskarte Laurenz I ist etwa auf 1130 zu datieren. Die Weiterentwicklung des Kartenwesens ging von der Kölner Sondergemeinde Klein St. Martin aus, nach einer Neuordnung des Schreinswesens, die in Klein St. Martin 1138/39 im Einvernehmen mit dem Erzbischof als Stadtherrn erfolgte, begann auch die Kartenführung in den weiteren Sondergemeinden.
E.-D. H.

Ludger T e w e s , Zur Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Rheinland und in Westfalen im 14. und 15. Jahrhundert, Westfälische Forschungen 35 (1985) S. 73–79, untersucht die kölnische Amts- und Pfandpolitik für die Zeit der Erzbischöfe Heinrich von Virneburg (1306–1332) bis Dietrich von Moers (1414–1463) im kölnischen Rheinland und im Herzogtum Westfalen und zeigt, daß die Erzbischöfe durch Kapitalisierung der Amtseinkünfte ihren „politische(n) Handlungsspielraum“ (S. 78) erweitert haben. Der Vf. gelangt zu dem Ergebnis, „daß die kölnische Amtspfandpolitik ein Hilfsmittel darstellte zur Finanzierung konstruktiver, landespolitischer Absichten, nämlich der Ausbildung der Landesherrschaft zu einer neueren Landeshoheit“ (S. 79). Goswin Spreckelmeyer

Wilhelm J a n s s e n , Beobachtungen zum Verhältnis von Pfarrorganisation und Stadtbildung in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 188 (1985) S. 61–90, analysiert die Schwierigkeiten, die daraus entstanden, daß die nach 1200 angelegten Städte oder stadähnlichen Siedlungen in die bereits relativ feste Pfarrorganisation eingegliedert werden mußten. Die kirchenrechtlich vorgeschriebene Abpfarrung der neuen Siedlungszentren durch bischöflichen Erlaß ist nur selten belegt, die meisten städtischen Kirchen haben den Rang einer Pfarrkirche oder selbständigen, mit umfassenden Seelsorgerechten ausgestatteten Kuratkapelle in einem in der Regel langwierigen Prozeß *via facti* erreicht. Betont wird das Interesse der Landesherren, die städtischen Kirchen aus ihren alten Bindungen an das Land zu lösen. Im Anhang veröffentlicht der Vf. eine Urkunde vom 5. Februar 1338, mit der der Kölner Erzbischof Walram von Jülich die Erhebung der Kapelle in der Stadt Grevenbroich zur Pfarrkirche widerrief, obwohl er selbst diese Erhebung erst vier Jahre zuvor vollzogen hatte.
E.-D. H.

Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959–1984, hg. von Jutta B o h n k e - K o l l w i t z , Willehad Paul E c k e r t , Frank G o l c z e w s k i , Hermann G r e i v e , Köln 1984, Verlag J. P. Bachem, 528 u. XXIV S., zahlreiche Abb., DM 78.– Anlässlich des 25jährigen Jubiläums der „Kölner Biblio-